

Fördervereinbarung zum Vertrag Förderverein Tierpark Wittenberg e.V.

Zwischen der

Lutherstadt Wittenberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Naumann

- nachfolgend „Lutherstadt Wittenberg“ genannt

und dem

Förderverein Tierpark Wittenberg e V
Geschäftssitz: Pfaffengasse 8
06886 Lutherstadt Wittenberg
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Dr. Peter Nopper
und durch ein weiteres Vorstandsmitglied

- nachfolgend „Förderverein“ genannt

Präambel

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28.03.2012, Nr. I/284-31-12, schlossen die Parteien einen neuen Vertrag zur Übertragung der Trägerschaft für den Tierpark an der Pfaffengasse. Wie bereits im vorherigen Vertrag vom 29.05.2002/31.05.2002 festgehalten, verpflichtet sich der Förderverein, alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung und Unterhaltung des Tierparks auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 23.10.1996 sowie des zeitlichen Stufenplanes zur Umsetzung des Umgestaltungskonzeptes für den Tierpark vom 15.07.1999 und 06.03.2001 zu übernehmen.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschloss am 15.12.2010 die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg (Beschluss-Nr. I/196-18-10). Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 1/2011 veröffentlicht. Danach fordert die Stadt das freiwillige Engagement und die gesellschaftlichen Leistungen von Vereinen/Vereinigungen.

Es gilt der Grundsatz, dass der Fördermittelempfänger vorrangig eigene Mittel, die Leistungen und Zuwendungen Dritter (insbesondere die des Bundes oder des Landes) einzusetzen hat, oder sich durch Eigenleistungen an den Aufwendungen zur Verwaltung, Betreuung und Unterhaltung des Tierparks zu beteiligen hat.

Auf der Grundlage der vorgenannten Förderrichtlinie schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung:

1. Betriebs- und Unterhaltungskosten

1.1 Die Lutherstadt Wittenberg fördert die Betreuung des Tierparks im Rahmen einer institutionellen Forderung. Dem Förderverein wird für die Betreuung und Unterhaltung des Tierparks für die Jahre 2012 und 2013 eine Fördersumme von je 132.100 Euro und ab 2014 jährlich eine Fördersumme in Höhe von 142.100 Euro als fester Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind sparsam und zweckentsprechend ausschließlich für Zwecke des Tierparks einzusetzen.

Sollte sich aus der jährlichen Abrechnung laut 4.1 ein Überschuss ergeben, kann dieser mit vorheriger Zustimmung der Lutherstadt Wittenberg für investive Zwecke verwendet werden

- 1.2 Die Zuwendungen für die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden jährlich in vier Raten, jeweils im zweiten Monat des Quartals, durch die Lutherstadt Wittenberg ausgezahlt.

2. Pacht

Bei vertragsgemäßer Nutzung des Pachtobjektes wird die Pacht vollständig gefordert und nicht erhoben.

3. Personalkosten

Personalkosten zur Betreuung des Tierparks sind in dem Festbetrag gemäß Punkt 1 1 enthalten

4. Nachweis der Fördermittelverwendung

- 4.1 Der Förderverein legt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Abrechnung auf der Grundlage der geltenden Richtlinie zur Forderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt vor
Mit der Jahresabrechnung sind die auf dem Tierparkgelände befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen, einschließlich der vom Förderverein selbst errichteten, erweiterten und veränderten Gebäude und baulichen Anlagen in ihrem aktuellen Bestand gegenüber der Stadt zu dokumentieren.
Ebenso ist zu diesem Zeitpunkt eine Tierbestandsliste zum 31.12. des Vorjahres zu übergeben. Darin sind Herkunft und Eigentümer der Tiere sowie eventuelle besondere Auflagen naturschutz- oder artenschutzrechtlicher Art zu benennen. Statt der Tierbestandsliste per 31.12 kann auch eine zu amtlichen Zwecken erstellte Bestandsliste des Vorjahres vorgelegt werden
- 4.2 Entgelte und sonstige Einnahmen sind nachweisbar zu erfassen und bei der jährlichen Abrechnung der Fördermittel und Aufwendungen zu berücksichtigen.
- 4.3 Nicht verbrauchte Fördermittel sind an die Stadt zurückzuzahlen, wenn sie nicht mit vorheriger Zustimmung der Lutherstadt Wittenberg zur Finanzierung von Baumaßnahmen entsprechend § 3 (1) des Überlassungsvertrages verwendet werden.
- 4.4. Abrechnungszeitraum ist das dem Haushaltsjahr der Lutherstadt Wittenberg zugrunde liegende Kalenderjahr.
- 4.5 Unabhängig vom Abrechnungszeitraum ist dem Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Wittenberg jederzeit Einsicht in alle Abrechnungsunterlagen des Tierparks zu gewähren.

5. Dauer der Fördervereinbarung

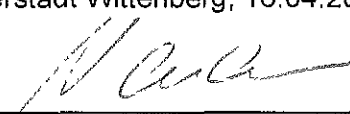
- 5.1 Die Fördervereinbarung gilt erstmals für das Kalenderjahr 2012. Sie endet nach 5 Jahren am 31.12.2016. Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung Verhandlungen zur weiteren Förderung unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Lutherstadt Wittenberg aufzunehmen.
- 5.2 Vorher getroffene Fördervereinbarungen einschließlich Nebenabreden treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

- 5.3 Die Fördervereinbarung ist an den Vertrag vom 16.04.2012 zur Betreuung des städtischen Tierparks gebunden. Mit Beendigung dieses Überlassungsvertrages ist der Fördervereinbarung die Geschäftsgrundlage entzogen
- 5.4 Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Fördervereinbarung maßgeblich gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen. Die Lutherstadt Wittenberg kann den Vertrag auch außerordentlich fristlos kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ihre Übersendung hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

6. Nebenabreden und Schlussbestimmungen


- 6.1 Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 6.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform und sind dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg zur Beschlussfassung vorzulegen, es sei denn, aus der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Lutherstadt Wittenberg ergibt sich eine andere Zuständigkeit.
- 6.3 Soweit in dieser Vereinbarung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Verträge und die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg.
- 6.4 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben

Lutherstadt Wittenberg, 16.04.2012


Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister




Förderverein Tierpark Wittenberg e.V.
Vereinsvorsitzender


Vorstandsmitglied